

Lügen bei elterlichen Entschuldigungen

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. Oktober 2025 19:53

Wir müssen hier zwischen der persönlichen Betroffenheit und der Sachebene klar trennen. Das klappt beim TE leider nicht.

In den meisten Schulgesetzen dürfte ungefähr der Passus enthalten sein, dass Eltern schriftlich die Gründe für das Fehlen mitteilen und dass die Schule eine Attestpflicht verhängen kann, wenn man berechtigte Zweifel an den (gesundheitlichen) Gründen für das Fehlen hat.

In diesem Fall ist aber die Mutter das eigentliche Problem - und an die kommt man mit Verweis auf Schulpflicht nicht ran. Ebenso wenig kann eine Lehrkraft nach eigenem Gutdünken eine Attestpflicht verhängen - posthum schon gar nicht. Diese Attestpflicht kann sich immer nur auf künftiges Fehlen beziehen.

Dem TE geht es hier um Genugtuung und letztlich um die Sanktion des Verhaltens der Mutter, was aber an der Schülerin ausgelassen würde, wenn er die Note 6 für das Fehlen erteilen wollte. Eine andere Sache ist die Leistungsverweigerung bei der Ersatzleistung. Dies kann problemlos mit ungenügend bewertet werden.

Tipp an den TE: Das wird nicht die erste Mutter sein, die so etwas deckt. Damit müssen wir im Schulsystem leider weitgehend leben. Es kann gut sein, dass sich die Attitüde der Mutter eines Tages rächt. Das braucht uns aber nicht zu kümmern, denn für Genugtuung ist im Schulsystem einfach kein Platz.